



SCC Breitensport e.V. Cottbus, Thierbacher Straße 21, 03048 Cottbus

SATZUNG

Cottbus, d. 24.03.2014

des SCC- Breitensport e.V. Cottbus (LSB- Nr. 52095 / VR 1198)

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung im September 1994 in Cottbus beschlossen.
(geändert auf der Mitgliederversammlung des SCC-Breitensport e.V. am 24.03.2014)

Paragraf 1 (Name und Gründung)

1. Der Verein hat den Namen SCC- Breitensport e.V.
2. Der SCC-Breitensport e.V. ist in das Vereinsregister mit Sitz in Cottbus am 09.11.1994 unter der Nummer: VR 1198 eingetragen.

Paragraf 2 (Zweck)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Errichtung von Sportanlagen und Förderung des Sports aller Altersklassen.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Paragraf 3 (Grundsätze)

1. Der SCC-Breitensport e.V. ist parteiunabhängig. Er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz. Der Verein tritt rassistischen, extremistischen, fremdenfeindlichen und diskriminierenden Bestrebungen entschieden entgegen. Er fördert die soziale Integration und gleichberechtigte Teilhabe unter Wahrung der kulturellen Vielfalt.

Paragraf 4 (Mitgliedschaft)

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag und weist darauf hin, dass das sportliche Training auf eigene Rechnung und Gefahr stattfindet.

Paragraf 5 (Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft endet durch den Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss dem Vorstand schriftlich bis zum 30.09. mitgeteilt werden.
3. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen des Vereins zuwidergehandelt hat, oder seiner Beitragspflicht nicht nachkommt.

Paragraf 6 (Mitgliedsbeitrag)

1. Der Mitgliedsbeitrag sowie die Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Paragraf 7 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

Paragraf 8 (Vorstand)

1. Der Vorstand besteht aus:
 - 1.1 dem Vorsitzender / der Vorsitzenden
 - 1.2 dem zweiten Vorsitzenden / der zweiten Vorsitzenden
 - 1.3 dem Kassenwart / der Kassenwartin
 - 1.4 dem Kassenprüfer / der Kassenprüferin
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 (vier) Jahren gewählt. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur satzungsmäßigen Neuwahl im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende, gemeinsam vertreten.
4. Der Vorstand tritt zusammen, wenn die Hälfte seiner Mitglieder es beantragen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere -
 - 5.1 die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 5.2 die Verwaltung des Vereinsvermögens
6. Vorstandsmitglieder können eine angemessene Tätigkeitsvergütung erhalten.
7. Der Vorstand kann mit einfacher Mehrheit einen Geschäftsführer / eine Geschäftsführerin als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsmacht des Geschäftsführers / der Geschäftsführerin erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der gewöhnliche Geschäftsbetrieb des SCC-Breitensport e.V. mit sich bringt. Er / sie ist dem Vorstand des SCC-Breitensport e.V. gegenüber weisungsgebunden. Alles Weitere wird in einem Anstellungsvertrag geregelt. Der Geschäftsführer / die Geschäftsführerin kann durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit jederzeit abbestellt werden. Seine / ihre besondere Vertretungsmacht endet in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der Abbestellung. Der Anstellungsvertrag wird hiervon nicht berührt.

Paragraf 9 (Protokollierung von Beschlüssen)

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterschreiben.

Paragraf 10 (Mitgliederversammlung)

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

Paragraf 11 (Einberufung der Mitgliederversammlung)

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich durch Aushang in den Räumlichkeiten des Vereins und unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Termin einzuberufen.
2. Anträge sind bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzubringen.

Paragraf 12 (Ablauf und Beschlussfassung von Mitgliederversammlungen)

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters / der Versammlungsleiterin den Ausschlag. Schriftlich Abstimmung erfolgt nur, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
3. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit vom 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Paragraf 13 (Protokollierung von Beschlüssen)

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden / der Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter / Versammlungsleiterin und dem Schriftführer / der Schriftführerin zu unterzeichnen.

Paragraf 14 (Auflösung des Vereins)

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidierung durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
3. Bei Auflösung des SCC-Breitensport e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an andere steuerbegünstigte Körperschaften des Sports in der Stadt Cottbus, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Sports in der Stadt Cottbus zu verwenden haben.